

Betreuungsvereinbarung

Allgemein wird der schriftliche Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen empfohlen. Das Jugendamt des Landkreises Rastatt stellt hierzu das nachfolgende Muster zur Verfügung und weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beteiligten nicht verpflichtet sind, dieses Vertragsmuster zu verwenden. Weder übernimmt das Jugendamt des Landkreises Rastatt eine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität dieses Musters, noch wird das Jugendamt des Landkreises Rastatt damit Partei des Vertrages.

Zwischen

Personensorgeberechtigte/r

Anschrift

Telefon (privat, dienstlich, Handy) u. E-Mail

ggf. Telefon (privat, dienstlich, Handy) u. E-Mail der/des weiteren Personensorgeberechtigten

und

Tagespflegeperson

Anschrift

Telefon (privat, dienstlich, Handy) u. E-Mail

wird folgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Aufnahme im Rahmen der Kindertagespflege

Folgendes Kind bzw. folgende Kinder werden von der oben angeführten Tagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege aufgenommen:

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

_____ geb. am _____

§ 2 Erziehungsgrundsätze und Nachweise der Tagespflegeperson

(1) Die Bildung, Förderung und Betreuung des Kindes bzw. der Kinder wird durch die Tagespflegeperson übernommen. Die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch wird für den Betreuungszeitraum auf die Tagespflegeperson übertragen.

(2) Die Tagespflegeperson fördert und betreut das Kind/die Kinder entsprechend des Alters und verpflichtet sich das Kind/die Kinder gewaltfrei zu erziehen.

(3) Das religiöse Bekenntnis der Familie des Kindes bzw. der Kinder wird respektiert.

(4) Ernährung, Gestaltung des Tagesablaufes und Erziehungsfragen sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson abzustimmen. Bei besonderen Begebenheiten oder Ereignissen (beispielsweise Erkrankungen, Einnahme von Medikamenten) informieren sich die beteiligten Personen entsprechend.

(5) Die Tagespflegeperson besitzt eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Diese ist befristet bis zum _____. Über eine Verlängerung der Erlaubnis werden die Eltern durch die Tagespflegeperson unverzüglich informiert. Sofern noch keine Erlaubnis des Jugendamtes vorliegt, wird diese - soweit notwendig - von der Tagespflegeperson umgehend eingeholt.

(6) Neben dem Absolvieren eines Erste-Hilfe-Kurses am Kleinkind nimmt die Tagespflegeperson an Fortbildungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege teil.

(7) Sofern weitere Kinder in Tagespflege aufgenommen werden, informiert die Tagespflegeperson die Eltern bzw. den alleinensorgeberechtigten Elternteil. Des Weiteren wird den Personensorgeberechtigten die Anzahl der in der Tagespflegestelle betreuten Kinder bei Abschluss der Vereinbarung benannt.

(8) Die Personensorgeberechtigten erteilen ihre Zustimmung für die Übermittlung statistischer Daten durch die Tagespflegeperson an den zuständigen Jugendhilfeträger im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 und 99 SGB VIII).

§ 3 Beginn der Kindertagespflege

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt am _____.

(2) Das Betreuungsverhältnis endet am _____.

(3) Das Betreuungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit festgelegt.

§ 4 Eingewöhnungs- und Probezeit¹

(1) Zum Wohle des Kindes/der Kinder sowie zum gegenseitigen Kennenlernen wird für die erste Zeit eine Eingewöhnungsphase (Probezeit) vereinbart.

(2) Die Eingewöhnungszeit beginnt am _____ und endet am _____.

(3) Während der Eingewöhnungsphase können die Vertragspartner abweichende Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Betreuungszeiten - siehe (4) -, der Kündigung und der Bezahlung) treffen. Folgende individuelle Vereinbarungen werden festgelegt :

(4) In der Eingewöhnungsphase findet die Kindertagespflege an folgenden Tagen und Uhrzeiten statt.

Wochentag	von ... bis ... Uhr	von ... bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

¹ Vom Bundesverband der Tagesmütter wird vor Abschluss eines Betreuungsvertrages ein zwei- bis vierwöchiger Eingewöhnungszeitraum - abhängig vom Alter der Kinder - empfohlen.

§ 5 Betreuungszeiten und Betreuungsort

(1) Die Betreuung findet in der Wohnung von Frau/Herrn _____ statt.

(2) Die Betreuung erfolgt in anderen geeigneten Räumen und zwar

_____.

(3) Die Betreuung des Kindes/der Kinder findet an folgenden Tagen und Tageszeiten statt:

Wochentag	von ... bis ... Uhr	von ... bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

(4) Folgende zusätzliche Absprachen werden getroffen (z. B. für Übernachtungen, besondere Betreuung bei Schichttätigkeit der Eltern etc.)

§ 6 Vergütung der Tagespflegeperson

(1) Die Vergütung für die Tagespflegeperson ist wie folgt geregelt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- Das Entgelt wird stündlich abgerechnet, der Stundensatz beträgt _____ € / Stunde.
- Das Entgelt wird in einer monatlichen Pauschale in Höhe von _____ € vergütet.
- Die Tagespflegeperson erhält eine Geldleistung durch das Jugendamt des Landkreises Rastatt (aktueller Stundensatz: 6,50 € bei Kindern unter 3 Jahren, 5,50 € bei Kindern über 3 Jahren).

(2) Die Geldleistung des Jugendamtes wird direkt an die Tagespflegeperson überwiesen. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die durch die Tagespflegeperson nicht zu vertreten sind (z. B. fehlende Mitwirkung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Jugendamt), erfolgt die entsprechende Vergütung durch die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil an die Tagespflegeperson.

(3) Mit dem Entgelt sind neben der erzieherischen Leistung der Tagespflegeperson auch die Betriebsausgaben abgedeckt (Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege wie Nahrung, Körperpflege, Spiel- und Bastelmaterial sowie die Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Strom, Telefon etc.).

(4) Folgende Betriebsausgaben (z. B. besondere Ernährung, Windeln, Übernachtungen, Ausflüge) sind im Entgelt nicht berücksichtigt

Diese werden von den Eltern in Höhe von _____ € monatlich vergütet.

(5) Die Eltern stellen folgende Materialien/Verpflegung zur Verfügung:

§ 7 Zahlungsmodalitäten

(1) Der von den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil zu bezahlende Betrag wird im Voraus an die Tagespflegeperson entrichtet und zwar (bitte entsprechendes ankreuzen)

- mtl. zum 1. eines jeden Monats
- mtl. zum 5. eines jeden Monats
- mtl. zum 15. eines jeden Monats
- spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung
- Sonstiges _____

(2) Der Betrag wird beglichen

- durch Barzahlung mit Quittung
- durch Überweisung auf folgendes Konto:
Kontoinhaber: _____
Geldinstitut: _____
Bankleitzahl: _____
Kontonummer: _____

(3) Für eine ggf. erforderliche Versteuerung und Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern (u. a. Kranken- und Pflegekasse, Unfallversicherung, Rentenversicherungsträger) trägt die Tagespflegeperson selbst Sorge.

§ 8 Kostenregelung bei Ausfallzeiten

(1) Eine Kürzung oder Überschreitung des Betreuungsgeldes ist grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache möglich. Sie wird gemäß des vereinbarten Stundensatzes bei folgenden Sachverhalten vorgenommen:

- bei Erkrankung des Kindes/der Kinder
- bei Erkrankung der Tagespflegeperson

- bei Urlaub des Kindes/der Kinder
- bei Urlaub der Tagespflegeperson

(2) Ausgefallene Betreuungszeiten, die nur kurzfristig und unverschuldet durch die Tagespflegeperson entstanden sind, kommen nur zum Abzug, wenn es pro Jahr

- mehr als 2 Tage
- mehr als 3 Tage
- mehr als 4 Tage
- 1 Woche und mehr

sind.

(3) Die ausgefallenen Betreuungszeiten werden mit _____ € pro Stunde / pro Tag zum Abzug gebracht.

(4) Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit _____ € pro Stunde / pro Tag berechnet.

§ 9 Urlaub

(1) Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson stimmen rechtzeitig ihren Urlaub, Ausfallzeiten oder anfallende freie Tage miteinander ab.

(2) Es werden _____ betreuungsfreie Urlaubstage im Jahr vereinbart.

(3) Es gilt folgende Regelung:

(4) Die Tagespflegeperson stellt für ihre Ausfallzeiten/freie Tage eine Vertretung zur Verfügung.

ja nein

(Vorname, Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung)

§ 10 Erkrankung des Kindes bzw. der Kinder

(1) Gemäß § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz in Baden-Württemberg wird von den Eltern bzw. dem sorgeberechtigten Elternteil der Tagespflegeperson ein Nachweis über eine ärztliche Untersuchung des Kindes bzw. der Kinder vor Beginn der Betreuung im Rahmen der Tagespflege vorgelegt.

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegt bei ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten die Betreuung des Kindes. Sie informieren die Tagespflegeperson umgehend über die Erkrankung.

(3) Zwischen den Eltern bzw. dem alleinsorgeberechtigten Elternteil und der Tagespflegeperson wird folgende Regelung bei der Erkrankung des Kindes/der Kinder getroffen:

(4) Treten beim Tagespflegekind während der Betreuung in der Tagespflegestelle Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen zu übernehmen.

(5) In besonderen Fällen wird die Tagespflegeperson über Erkrankungen des Kindes/der Kinder informiert.

(6) Die Tagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Personensorgeberechtigten. Sie ist damit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind/den Kindern einen Arzt bzw. eine Ärztin oder ein Krankenhaus aufzusuchen, welche in der Vollmacht der Eltern benannt sind. Die Eltern sind umgehend zu informieren.

(7) Bei der Tagespflegemutter sind eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversicherungskarte hinterlegt. Differenzierte Angaben des behandelnden Arztes sind bekannt.

(8) Arzttermine sind in der Regel von den Eltern bzw. dem alleinsorgeberechtigten Elternteil wahrzunehmen.

(9) In Absprache mit den Eltern und/oder auf ärztliche Anordnung darf die Tagespflegeperson dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen.

ja nein wird im Einzelfall bescheinigt

§ 11 Versicherung des Kindes/der Kinder

(1) Während der Betreuung durch die Tagespflegeperson ist das Kind/sind die Kinder über die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil krankenversichert.

ja nein

Bei folgender Krankenversicherung: _____

(2) Während der Betreuung ist das Kind/sind die Kinder über die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil haftplichtversichert.

ja nein

Bei folgender Haftplichtversicherung: _____

(3) Sofern Schäden auftreten, die das Kind bei der Tagespflegeperson verursacht hat und nicht von einer Versicherung übernommen werden, wird folgende Absprache getroffen:

(4) Während der Betreuung ist das Kind/sind die Kinder über die Eltern bzw. den alleinsorgeberechtigten Elternteil unfallversichert.

ja nein

Bei folgender Unfallversicherung: _____

(5) Für das Kind/die Kinder besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband, wenn die Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis hat.

§ 12 Versicherung der Tagespflegeperson

(1) Die Tagespflegeperson haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz. Diese obliegt ihr nach § 832 BGB.

(2) Haftplicht- und/oder Unfallversicherung sind bei der Tagespflegeperson wie folgt geregelt:

Bei folgendem Versicherungsträger/bei folgender Tagespflegeorganisation hat die Tagespflegeperson eine Berufshaftplichtversicherung abgeschlossen:

(Name des Versicherungsträgers, Anschrift u. Telefon)

Die Tagespflegeperson hat sich nicht haftplichtversichert und haftet mit ihrem Vermögen.

Bei folgendem Unfallversicherungsträger ist die Tagespflegeperson versichert:

(Name des Versicherungsträgers, Anschrift u. Telefon)

§ 13 Zusammenarbeit und Kooperation

(1) Zum Wohl des Kindes/der Kinder verpflichten sich die Eltern bzw. der alleinsorgeberechtigte Elternteil und die Tagespflegeperson offen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Mindestens alle _____ Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zum Austausch erfolgen.

§ 14 Änderung wichtiger Umstände

Sowohl die Personensorgeberechtigte/n als auch die Tagespflegeperson verpflichten sich Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig mitzuteilen.

§ 15 Wichtige Adressen

Kindertageseinrichtung (Name der Einrichtung, Anschrift und Telefonnummer)

Schule (Name der Schule, Name des Klassenlehrers, Anschrift, Telefonnummer)

Kinderarzt (Name, Anschrift, Telefonnummer, ggf. Vertretung)

§ 16 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Beide Parteien verpflichten sich, die Beendigung des Vertragsverhältnisses möglichst frühzeitig mitzuteilen, so dass auch das Kind bzw. die Kinder darauf vorbereitet werden können.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von _____ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Schriftform ist ebenso bei einer fristlosen Kündigung unter Angabe der Gründe erforderlich.

§ 17 Schweigepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des jeweils anderen Vertragspartners betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Tagespflegeverhältnisses.

Für die Verwendung und Veröffentlichung von Fotos und Videoaufnahmen wird eine eigenständige Einverständniserklärung bei Bedarf vereinbart.

§ 18 Schriftform

Bei Änderungen und Ergänzungen der Betreuungsvereinbarung ist die Schriftform erforderlich. Diese müssen zudem als solche eindeutig ersichtlich und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sein. Auch Änderungen dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

§ 20 Aushändigung der Vereinbarung

Jeder der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung mit Unterzeichnung aller Vertragsbeteiligten erhalten.

_____ den _____
Ort, Datum

Personensorgeberechtigte/r

Tagespflegeperson

Personensorgeberechtigte/r